

Zusammenfassende Meldungen



Seit dem 01. Januar 2010 sind Unternehmer verpflichtet, in den Zusammenfassenden Meldungen („ZM“) nicht nur innergemeinschaftliche („i.g.“) Warenlieferungen, sondern auch i.g. sonstige Leistungen anzugeben. Die ZM muss die Angabe des Länderkennzeichens, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers der i.g. Lieferung bzw. des Empfängers der sonstigen i.g. Leistung und den Wert enthalten.

Sofern der Empfänger der sonstigen Leistung aus deutscher Sicht ein ausländischer Unternehmer ist, wechselt der Ort der Leistung regelmäßig in den ausländischen Staat und es ist keine deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers ist unbedingt durch eine qualifizierte Abfrage der USt-ID-Nr. über das Bundeszentralamt für Steuern nachzuweisen und aktenkundig zu machen. Dies wird in der Praxis häufig nicht beachtet und kann zu empfindlichen Nachzahlungen führen.

Der Meldezeitraum für i.g. Lieferungen ist grundsätzlich der Kalendermonat. Alternativ können diese auch vierteljährlich gemeldet werden. Zur vierteljährlichen Abgabe der ZM ist es erforderlich, dass die i.g. Lieferungen in den letzten vier Quartalen eine Grenze je Quartal von bisher 100.000,00 EUR, ab dem 01. Januar 2012 von 50.000,00 EUR, nicht überschritten haben. Sollte diese Grenze

während eines Kalendervierteljahres jedoch überschritten werden, dann sind für die bisher abgelaufenen Monate des Kalendervierteljahres sowie des laufenden Monats ZM abzugeben. Zur Ermittlung des Meldezeitraums für 2012 müssen daher die einzelnen Quartale des Kalenderjahres 2011 geprüft werden.

Die i.g. sonstigen Leistungen sind hingegen grundsätzlich vierteljährlich zu melden. Es besteht jedoch das Wahlrecht zur monatlichen Abgabe der ZM, so dass i.g. Lieferungen und i.g. sonstige Leistungen auch gemeinsam gemeldet werden können. Dies ist eine sinnvolle Vereinfachungsregelung, die leider in dem Verhältnis ZM zu Umsatzsteuervoranmeldung fehlt. So müssen die ZM nicht wie Umsatzsteuervoranmeldungen am 10. des Folgemonats, sondern spätestens am 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Eine dem Unternehmer im Voranmeldungsverfahren gewährte Dauerfristverlängerung ist bei der Abgabe der ZM aber nicht zu berücksichtigen. Auch ist die Kombination quartalsweise Voranmeldung und monatliche ZM häufig, dies führt dann in der Konsequenz zu einer monatlichen Buchhaltungspflicht.

Andreas Koch (46) ist Steuerberater und Partner in der Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Rechtsanwaltsgesellschaft [▶ Renneberg + Partner](#) sowie Mitglied im [▶ Berater-Team37 e.V.](#) Der Diplom-Kaufmann ist Fachberater für internationales Steuerrecht.

Weitere [▶ Expertentipps](#) gibt der Göttinger WirtschaftsDienst im Internet.